

Das Rentenpaket 2014

Der Bundestag hat am 23. Mai das Rentenpaket 2014 (RV-LeistungsverbesserungsGesetz) beschlossen und damit begonnen, die im Koalitionsvertrag angekündigten Reformen im Bereich der Alterssicherung umzusetzen.

Das erste Rentenpaket enthält vier wesentliche Elemente:

- die abschlagsfreie Rente ab 63,
- die Kindererziehungszeiten (Mütterrente),
- die Verbesserung der Erwerbsminderungsrente und
- die Erhöhung des Reha-Budgets.

Die Bundesregierung will mit dem vorgelegten Rentenpaket eine Gerechtigkeitslücke schließen. Diese besteht im Wesentlichen darin, dass die von den arbeitenden Menschen erbrachte Leistung bisher nicht ausreichend gewürdigt wird. Es sei deshalb an der Zeit, dass

- Menschen, die besonders langjährig gearbeitet und in die Rentenversicherung eingezahlt haben,
- Mütter/Väter, die Beitragszahler/-innen von heute und morgen erzogen haben,
- diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr oder nur noch einige Stunden täglich arbeiten können,

bei der Rente besser gestellt werden.

Die Bundesregierung sieht für ihr Reformvorhaben akuten Handlungsbedarf, deshalb sollen die Regelungen des RV-LeistungsverbesserungsGesetzes auch bereits zum 1. Juli 2014 umgesetzt werden.

Abschlagsfreie Rente ab 63

Angesichts der steigenden Lebenserwartung und der damit verbundenen höheren Bezugsdauer von Renten bei gleichzeitig sinkenden Geburtenzahlen (= doppelte Alterung) wurde vor Jahren die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr beschlossen. Dabei bleibt es auch zukünftig.

Für diejenigen, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit und/oder Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, gibt es danach die Möglichkeit, bereits nach 45 Beitragsjahren ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente zu gehen.

Diese Altersrente für besonders langjährig Versicherte soll flexibler gestaltet werden. Menschen mit einer besonders langen Versicherungsbiografie erhalten die Möglichkeit, diese Altersrente bereits ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen, wenn sie 45

Jahre mit Beschäftigungszeiten, Kindererziehung und/oder Pflege nachweisen. Dabei werden Zeiten, in denen Arbeitslosengeld oder Krankengeld bezogen wurde, berücksichtigt, nicht aber Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe). Die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Krankengeld sind durch den Versicherten glaubhaft nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Zeiten der Arbeitslosigkeit zwischen 1978 und 2001 sowie Zeiten des Krankengeldbezugs vor 1984. Der Nachweis kann auch durch eidesstattliche Erklärung erfolgen.

Nicht angerechnet werden jedoch Zeiten der Arbeitslosigkeit in den beiden Jahren unmittelbar vor dem individuellen Rentenbeginn. Damit wird verhindert, dass Arbeitnehmer/-innen schon mit 61 Jahren ausscheiden und sich mit zwei Jahren Arbeitslosengeld eine Brücke zur Rente mit 63 bauen (rollierender Stichtag). Der Stichtag ist nicht fix, sondern wird schrittweise in die Zukunft verlagert. Das ist nötig, weil auch die Regelaltersgrenze und damit die Grenze für den vorzeitigen Rentenbeginn angehoben werden. Von der Regelung ausgenommen bleiben Arbeitnehmer/-innen, die mit 61 Jahren ihren Job durch eine Insolvenz oder Betriebschließung verlieren, also erwiesenermaßen unfreiwillig arbeitslos werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die abschlagsfreie Rente ab 63 vom 1. Juli 2014 an für Neurentnerinnen und -rentner gelten soll (vgl. Tabelle im Anhang). Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, können die Rente mit 63 nach Vollendung des 63. Lebensjahres beanspruchen. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren pro Geburtsjahrgang um 2 Monate angehoben, so dass der Geburtsjahrgang 1953 mit 63 Jahren und 2 Monaten, der Geburtsjahrgang 1964 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wie bisher mit dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen kann. Die Anhebung der Altersgrenze wird im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die bisher nicht vorgesehene Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld usw. bei der Rente für besonders langjährig Versicherte bleibt nach Auslaufen der Übergangsregelung bestehen.

Von der abschlagsfreien Rente ab 63 können nach Aussage der Bundesregierung bis zu 200.000 Personen pro Jahr profitieren, davon fast 25 % Frauen. Insbesondere Männer mit einer überdurchschnittlichen Rente sind die Hauptnutznießer dieser neuen Regelung.

Im Vergleich zum derzeitigen Recht (geminderte Altersrente für langjährig Versicherte nach mindestens 35 Versicherungsjahren ab dem 63. Lebensjahr) ergibt sich für die Versicherten bei Inanspruchnahme der abschlagsfreien Rente mit 63 für die Geburtsjahrgänge 1951 und 1952 eine Einsparung der Abschläge in Höhe von 8,7 % bzw. 9 %. Bei einer Monatsrente von 1000 € macht der ersparte Abschlag 87 € bzw. 90 € pro Monat aus – und dies lebenslang. Bei einer durchschnittlichen Dauer des Rentenbezugs von 20 Jahren summiert sich der ersparte Abschlag auf 20.880 € bzw. 21.600 €. Die Abschlagshöhe richtet sich nicht nach dem Jahr des Rentenzugangs, sondern nach dem Geburtsjahrgang und ist für unterschiedliche Geburtsjahrgänge daher auch unterschiedlich (siehe Tabelle im Anhang).

Viele Versicherte wollen verständlicherweise wissen, welche Möglichkeiten die abschlagsfreie Rente mit 63 ihnen persönlich eröffnet.

Mit einer Übergangsregelung wird für **Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz** (Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.01.2010) sichergestellt, dass Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Rente ab 63 Jahren weiterhin gezahlt werden.

Diese gesetzliche Übergangsregelung hat keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluss auf die arbeitsrechtlichen Vereinbarungen, die jeweils für das einzelne Altersteilzeitarbeitsverhältnis gelten. Deshalb führt die IG BCE derzeit mit mehreren Arbeitgeberverbänden Gespräche über die Möglichkeiten einer arbeitsrechtlichen Vertrauensschutzregelung. Da die Regelungen für die Einzelnen im Hinblick auf ihre persönliche Situation oftmals nur schwer nachvollziehbar sind, sollte in jedem Fall eine individuelle Beratung bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung eingeholt werden. Dabei kann zunächst das

persönliche Rentenkonto bei der deutschen Rentenversicherung und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente mit 63 geklärt werden.

Bewertung

Die Veränderungen bei den Voraussetzungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind ein Einstieg und erster Schritt zu einer neuen Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Für viele Beschäftigte bringt sie seit langem gewünschte Erleichterungen beim Renteneintritt.

Obwohl das Reformpaket Schritte in die richtige Richtung enthält, bleibt festzustellen, dass nicht alle von diesen Maßnahmen profitieren werden. Die vorgesehene Regelung kommt insbesondere der Generation 50+ zugute. Viele Frauen und Versicherte mit langen Ausbildungszeiten werden die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente mit 63 allerdings nicht erfüllen.

Die IG BCE erwartet, dass die Bundesregierung die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag, den rechtlichen Rahmen für flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu verbessern, auch für andere Beschäftigte mit Leben erfüllt. Ein wesentliches Element dabei muss aus Sicht der IG BCE die Schaffung von geeigneten rechtlichen Voraussetzungen für eine Teilrente ab dem 60. Lebensjahr sein. Die Teilrente ist für viele Menschen eine wesentliche Voraussetzung für die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Sie bietet gerade in Verbindung mit Teilzeitarbeit insbesondere für besonders belastete Beschäftigtengruppen eine realistische Perspektive für einen stufenweisen Ausstieg aus dem Arbeitsleben. Geeignete gesetzliche Grundlagen für flexiblere Übergänge in den Ruhestand sind eine wesentliche Voraussetzung zur Weiterentwicklung von Demographie-Tarifverträgen. Wir wollen gleitende Übergänge für belastete Beschäftigte ermöglichen und die Arbeitszeit stärker an die Bedürfnisse der Menschen anpassen.

Auswirkungen der abschlagsfreien Rente mit 63

Die zeitlich befristete Sonderregelung über einen abschlagsfreien Bezug der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr gilt nicht für Betriebsrenten. Arbeitgeber müssen daher den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen der abschlagsfreien Rente mit 63 erfüllen, die Betriebsrente nicht ohne Abschläge ab diesem Zeitpunkt des Rentenbeginns gewähren. Es bleibt vielmehr bei der bisherigen Altersgrenze von 65 Jahren als Ausgangspunkt für die Berechnung einer zeitanteiligen Betriebsrente. Dies wird durch eine Ergänzung des Betriebsrentengesetzes ausdrücklich klargestellt.

Den von den Kritikern der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren (Arbeitgeberverbände, Caritas, Diakonie, Gesamtverband der paritätischen Wohlfahrtsverbände, Deutsche Rentenversicherung) vorgetragenen Befürchtungen einer Rückkehr zur Frühverrentung kann im Prinzip durch die rollierende Stichtagsregelung (vgl. oben) begegnet werden.

Kindererziehungszeiten (Mütterrente)

Die so genannte Mütterrente ist inhaltlich eine Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in der Rente. Durch die Anhebung der Kindererziehungszeiten von einem Jahr auf zwei Jahre für Kinder, die vor 1992 geboren sind, sollen Benachteiligungen gegenüber Müttern/Vätern, deren Kinder ab 1992 geboren sind, teilweise beseitigt werden. Dadurch erhöht sich die Rente für betroffene Mütter und Väter pro Kind um

einen Entgeltpunkt (= 28,14 € im Westen und 24,74 € im Osten). Um diesen Bruttowert wird sich die monatliche Rente je Kind, das vor 1992 geboren wurde, erhöhen.

Bewertung

Die IG BCE begrüßt die stärkere Anerkennung der Kindererziehungszeiten und die damit verbundene Lebensleistung für Mütter/Väter mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden.

Die Frage ist allerdings, ob die Koalitionsparteien mit der Zuteilung von lediglich einem Entgeltpunkt die festgestellte Gerechtigkeitslücke bereits vollständig zu schließen glauben oder mittel- bis langfristig eine vollständige Gleichstellung aller vor und nach 1992 geborenen Kinder durch die Gewährung von insgesamt 3 weiteren Entgeltpunkten pro Kind angestrebt wird. Denn: für Kinder, die ab 1992 geboren sind, gibt es 3 Entgeltpunkte oder 36 Beitragsmonate. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt eine Ungleichheit bestehen. Gerade die Eltern der 1970 bis 1992 geborener Kinder haben damit begonnen, Familie und Beruf zu vereinbaren. Kinderbetreuung oder Horte gab es kaum. Die Folge war in den meisten Fällen, dass die Mütter ihre Berufstätigkeit zwangsläufig bis zum 2. Schuljahr unterbrochen haben.

Ohne die zusätzliche Anrechnung von weiteren 12 Monaten pro Kind und Entgeltpunkt kann diese Personengruppe die 35 Beitragsjahre, die erforderlich sind, um vorzeitig (mit Abschlägen) in Rente gehen zu können, so gut wie nie erreichen. Gerade diese Mütter hätten das wegen der Doppelbelastung von Familie und Beruf im „wahrsten Sinne des Wortes“ verdient.

Dringend muss zudem die bessere Anerkennung von Kindererziehungsleistungen durch zusätzliche Steuermittel und nicht durch Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden. Sollte die gesetzliche Rentenversicherung hingegen mit solchen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben belastet werden, würde ihre zurzeit stabile Finanzsituation erheblich geschwächt.

Erwerbsminderungsrente

Die Versicherten sollen durch die Verlängerung der Zurechnungszeit um 2 Jahre – vom 60. auf das 62. Lebensjahr – weiter Entgeltpunkte erhalten. Mit der Zurechnungszeit werden die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner so gestellt, als hätten sie noch nach Eintritt der Erwerbsminderung wie bisher weiter gearbeitet, obwohl sie dafür keine Beiträge gezahlt haben.

Bislang wird die Zurechnungszeit der EM-Rentnerin/des EM-Rentners aufgrund ihres/seines Durchschnittsverdienstes während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. Zukünftig sollen die letzten 4 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung aus der Berechnung herausfallen, wenn sie die Ansprüche mindern. Ist dies nicht der Fall, dann sollen sie mitzählen. Der Rentenwert für beitragsfreie Zeiten, insbesondere für die Zurechnungszeit, soll sich nicht durch Einkommensminderungen in den letzten 4 Jahren vor der Erwerbsminderungsrente reduzieren. Diese „Günstiger-Prüfung“ wird durch die Rentenversicherung vorgenommen.

Durch diese Leistungsverbesserung erhöht sich die EM-Rente um ca. 40 € netto monatlich. Damit sollen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner nicht mehr so oft auf die Grundversicherung angewiesen sein. Die Finanzierung dieser Maßnahme ist von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen. Die Neuregelung gilt ab 1. Juli 2014 für diejenigen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes in Erwerbsminderungsrente gehen.

Bewertung

Die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente sind dringend erforderlich und ausdrücklich zu begrüßen. Für die Bewertung der letzten 4 Jahre schlägt die IG BCE vor, die letzten 4 Jahre als beitragsgeminderte Zeiten zu definieren und diese Jahre mit dem Durchschnitt der zuvor durchschnittlich erzielten Entgeltpunkte zu bewerten, sofern dies im Vergleich zu den tatsächlich erworbenen Ansprüchen günstiger ist. Dadurch ließen sich für einen erheblichen Teil der von Erwerbsminderung betroffenen Menschen zusätzliche spürbare Verbesserungen erzielen.

Vermutlich werden die Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten allerdings nicht ausreichen, um die EM-Rente für einen großen Teil der Betroffenen armutsfest zu machen. Dazu wäre zumindest eine Abschaffung der versicherungsmathematischen Abschläge auf die EM-Rente notwendig.

Reha-Budget

Durch ein besseres präventives betriebliches Gesundheitsmanagement will die Bundesregierung erreichen, dass ältere Menschen gesund und leistungsfähig ihren Beruf ausüben. Menschen mit akuten Krankheiten müssen eine schnelle und wirkungsvolle Behandlung erhalten, um chronische Beschwerden möglichst zu vermeiden.

Das Reha-Budget wird bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des demografischen Wandels angepasst, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Rehabilitations- und Präventionsleistungen an ihre Versicherten erbringen kann. Durch Einführung einer Demografie-Komponente soll die demografische Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben der Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt werden. Der entsprechende Faktor soll für die Jahre 2014 bis 2050 festgesetzt werden. Das Reha-Budget in Höhe von aktuell ca. 5,5 Mrd. € pro Jahr soll im Jahr 2014 um rund 100 Mio. € erhöht werden, bis 2017 um insgesamt ca. 200 Mio. €.

Bewertung

Die IG BCE erkennt an, dass die Bundesregierung das sogenannte Reha-Budget durch die geplante Demografie-Komponente grundsätzlich stärker an den tatsächlichen Bedarf orientieren will und nicht mehr allein an der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter.

Doch mit einer Demografie-Komponente allein lassen sich die großen Herausforderungen, vor denen die Rehabilitation steht, nicht bewältigen. Die demografische Entwicklung ist nur ein Aspekt. Insbesondere nimmt die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen durch die zunehmende Chronifizierung von Erkrankungen weiter zu – nicht nur, aber vor allem bei psychischen Erkrankungen. Daher kann die vorgeschlagene Regelung zur Anhebung des Reha-Deckels nur einen ersten Schritt zu einer bedarfsgerechten Ausstattung des Reha-Budgets darstellen.

Die IG BCE hatte vorgeschlagen, den Demografie-Faktor vorerst nur bis zum Jahr 2025 vorzuschreiben, die weitere Entwicklung der Reha-Bedarfe zu beobachten und angemessene Anpassungen des Reha-Budgets vorzunehmen.

Flexi-Rente

Arbeitgeber erhalten das Recht, vor dem gesetzlichen Rentenbeginn eine befristete Weiterbeschäftigung mit einem/r Arbeitnehmer/-in zu vereinbaren, falls der/die Arbeitnehmer/-in freiwillig länger arbeiten möchte. Dies war bislang nicht zulässig. Über weitere Möglichkeiten zur Förderung des längeren Arbeitens und des flexibleren Übergangs in den Ruhestand soll eine Arbeitsgruppe im Jahresverlauf 2014 Vorschläge erarbeiten.

Bewertung

Die beschlossene Flexi-Rente ist ein politisches Entgegenkommen, um den Kritikerinnen und Kritikern des Rentenpakets 2014 insbesondere aus der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU eine Zustimmung zum Rentenkompromiss zu erleichtern. Gleichzeitig ist sie der Einstieg in die Diskussion über die weiteren Reformvorhaben des Koalitionsvertrages in der Rente. Sie ist der erste Schritt zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Weitere Schritte werden folgen (müssen).

Kosten und Finanzierung des Rentenpakets

Die geplanten Leistungsverbesserungen erhöhen die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Mehrausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung belaufen sich durch das Rentenpaket auf ca. 10 Mrd. € pro Jahr. Bis 2020 ergeben sich Mehrbelastungen von rund 60 Mrd. €, bis 2030 in Höhe von 160 Mrd. €.

Der Bundeszuschuss für die gesetzliche Rentenversicherung wird für den Zeitraum von 2014 bis 2017 um insgesamt 2 Mrd. € erhöht, für den Zeitraum von 2019 bis 2022 wachsen die Bundesmittel stufenweise um 0,5 Mrd. € auf zusätzlich rund 2 Mrd. € jährlich an. Mit diesen zusätzlichen Bundesmitteln können die gesetzlich geregelten Beitragssatz-Obergrenzen (2020 = 20 %, 2030 = 22 %) vermutlich eingehalten werden.

Trotz Erhöhung des Bundeszuschusses um bis zu 2 Mrd. € pro Jahr wird die Nachhaltigkeitsrücklage der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von aktuell 32 Mrd. € bis 2018 vollständig abgebaut sein. In der Konsequenz können die durch die Reform verursachten höheren langfristigen Kosten nach dem vorgesehenen Finanzierungskonzept langfristig nur über höhere Beiträge und eine zusätzliche Absenkung des Rentenniveaus finanziert werden.

Problematisch ist dies insbesondere deshalb, weil zwischen 2020 und 2040 der stärkste Schub an Rentner(inne)n bevorsteht. Das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentner(inne)n verändert sich gerade in den nächsten Jahren – bis 2040 anhaltend – sehr stark. Haben heute 4 Beitragszahler/-innen eine/n Rentner/-in zu finanzieren, so ist das 2040 von 2 Beitragszahler(inne)n zu leisten. Dadurch wird sich der Druck auf die Rente weiter erhöhen.

Die mit der aktuellen Reform und der zukünftigen demografischen Entwicklung verbundene Last darf aber nicht ausschließlich von den Beitragszahler(inne)n getragen werden. Zumindest die aktuellen Leistungsverbesserungen bei der Mütterrente und der abschlagsfreien Rente mit 63 sind systemgerecht vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren. Die sachgerechte Finanzierung aus Steuermitteln ist nicht zuletzt ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

Denn mit dieser „Zukunftshypothek“ werden insbesondere die Generationen belastet, die heute unter 40 Jahre sind. In diesem Kontext werden zumindest Fragen nach der Generationengerechtigkeit des Rentenpaketes aufgeworfen.

Sind z. B. die vor dem Hintergrund einer guten konjunkturellen Entwicklung aufgestellten Projektionen und Prognosen in 5-10 Jahren noch haltbar? Eine Erhöhung der Beiträge zur Rentenversicherung über 22 % hinaus und ein Unterschreiten des Rentenniveaus unter 43 % dürfte weder für die Wirtschaft noch für die Arbeitnehmer/-innen bzw. Rentner/-innen möglich sein. Die Spielräume für geeignete Maßnahmen sind deutlich geringer als in den 2000er Jahren.

Die 200.000 Versicherten der Rentenversicherung, die pro Jahr bis zu 2 Jahre früher in Rente gehen können, bedeuten eine zusätzliche Verknappung von Arbeitskräften und können zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels führen, wie erste Hinweise aus den Betrieben signalisieren. Dies unterstreicht unsere Forderungen, die Arbeitsbedingungen in den Betrieben und die Lebensbedingungen zu verbessern. Die von der IG BCE angestoßenen Initiativen zur guten Arbeit und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf benötigen tatsächliche Veränderungen in den Betrieben aller Größenordnungen. Alle sind in der Verantwortung: Staat, Unternehmen, Gewerkschaften.

Fazit

Die IG BCE steht hinter dem Reformvorhaben. Wir sehen in der abschlagsfreien Rente mit 63 einen Einstieg und ersten Schritt in eine neue Flexibilität des Übergangs von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand. Für viele Beschäftigte bringt diese Reform seit Langem gewünschte Erleichterungen beim Renteneintritt. Auch wenn Sie nur als Übergangslösung für einen begrenzten Personenkreis konzipiert ist, ist sie doch ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit.

Die Versuche der Rentenreformen der letzten 15 Jahre, die Finanzierbarkeit der Rente zu sichern, haben in der Bevölkerung zu nicht unerheblichen Verunsicherungen geführt. Dazu beigetragen haben insbesondere die Notwendigkeit der kapitalgedeckten Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Alter vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzkrise und die Rente mit 67. Zwar hat die IG BCE mit ihren Tarifverträgen z. B. zu Altersvorsorge und Demografie bereits ihren Beitrag geleistet, doch prägen die drohende Altersarmut oder die immer höheren Anforderungen aus der Arbeitswelt, es bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht zu schaffen, die Sorgen und Ängste von vielen Menschen.

Das aktuelle Rentenpaket der Bundesregierung ist in diesem Kontext zu sehen. Die abschlagsfreie Rente mit 63 und die Mütterrente sind eine Anerkennung und Würdigung des Staates für die von den Menschen in Beruf und Familie erbrachten Lebensleistungen. Sie tragen dazu bei, den politischen Druck, der sich in der Gesellschaft gegenüber der Rentenpolitik aufgebaut hat, in eine versöhnliche Richtung zu lenken. Diese Maßnahmen stellen den vor 15 Jahren in Deutschland begonnenen Reformpfad nicht grundsätzlich infrage und fördern hoffentlich die Akzeptanz. Sie dürfen aber auch nicht – wie von vielen Kritiker(inne)n vorgetragen – nur als einzelne Elemente betrachtet und überbewertet werden.

Die in dem Rentenpaket angelegten Risiken beziehen sich insbesondere auf die Finanzierung. Eine gerechte und nachhaltige Finanzierung der Mütterrente und der abschlagsfreien Rente mit 63 über Steuern könnte dazu beitragen, die von Rentenexpertinnen und -experten zu Recht geäußerten Bedenken weitgehend zu entkräften.

Letztlich geht es in den nächsten Jahren aber um die Weiterentwicklung der Rentenversicherung, die sich stärker an den Bedürfnissen der Menschen orientieren muss, ohne die Anforderungen der Wirtschaft außer Acht zu lassen. Die Menschen wollen gesund ihre Rente erreichen. Der eine will länger arbeiten, die andere muss wegen besonders belastender Tätigkeiten früher in Rente. Die Rentenversicherung in einem modernen Industrieland ist so zu gestalten, dass sie unterschiedliche und individuelle Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht. Die IG BCE erwartet vom Gesetzgeber, die rechtlichen Grundlagen für flexible Übergänge, wie z. B. die Teilrente mit 60 zu schaffen, damit Tarifvertragsparteien die Übergänge bedarfsgerecht gestalten können.

Altersgrenzen ab 1.7.2014

Geburts- jahrgang	Regelalters- rente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung		
	abschlagsfrei	abschlagsfrei	abschlagsfrei	vorzeitiger Bezug ab		abschlagsfrei	vorzeitiger Bezug ab	
	Alter Jahr/Monate	Alter Jahr/Monate	Alter Jahr/Monate	Alter Jahr/Monate	Abschlag in %	Alter Jahr/Monate	Alter Jahr/Monate	Abschlag in %
1948	65/2	63	65	63	7,2	63	60	10,8
1/1949	65/3	63	65/1	63	7,5	63	60	10,8
2/1949	65/3	63	65/2	63	7,8	63	60	10,8
3-12/1949	65/3	63	65/3	63	8,1	63	60	10,8
1950	65/4	63	65/4	63	8,4	63	60	10,8
1951	65/5	63	65/5	63	8,7	63	60	10,8
1/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/1	60/1	10,8
2/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/2	60/2	10,8
3/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/3	60/3	10,8
4/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/4	60/4	10,8
5/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/5	60/5	10,8
6-12/1952	65/6	63	65/6	63	9	63/6	60/6	10,8
1953	65/7	63/2	65/7	63	9,3	63/7	60/7	10,8
1954	65/8	63/4	65/8	63	9,6	63/8	60/8	10,8
1955	65/9	63/6	65/9	63	9,9	63/9	60/9	10,8
1956	65/10	63/8	65/10	63	10,2	63/10	60/10	10,8
1957	65/11	63/10	65/11	63	10,5	63/11	60/11	10,8
1958	66	64	66	63	10,8	64	61	10,8
1959	66/2	64/2	66/2	63	11,4	64/2	61/2	10,8
1960	66/4	64/4	66/4	63	12	64/4	61/4	10,8
1961	66/6	64/6	66/6	63	12,6	64/6	61/6	10,8
1962	66/8	64/8	66/8	63	13,2	64/8	61/8	10,8
1963	66/10	64/10	66/10	63	13,8	64/10	61/10	10,8
1964	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8